



Einsatz des StaRUG im Rahmen von Restrukturierungen und Distressed Transaktionen

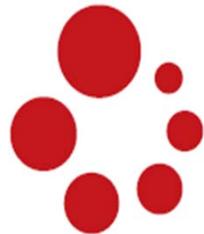
Rechtsanwalt Prof. Dr. Georg Streit
Heuking Kühn Lüer Wojtek
Prinzregentenstraße 48
80538 München
Tel.: 0049-89-54031-227
E-Mail: g.streit@heuking.de

Rechtsanwalt Prof. Dr. Lucas Flöther
Flöther & Wissing
An der Herzogin Garten 1
01067 Dresden
Tel.: 0049-351-204769-60
E-Mail: floether@floether-wissing.de

Prominente Fälle

LEONI

Sell & More

 softline

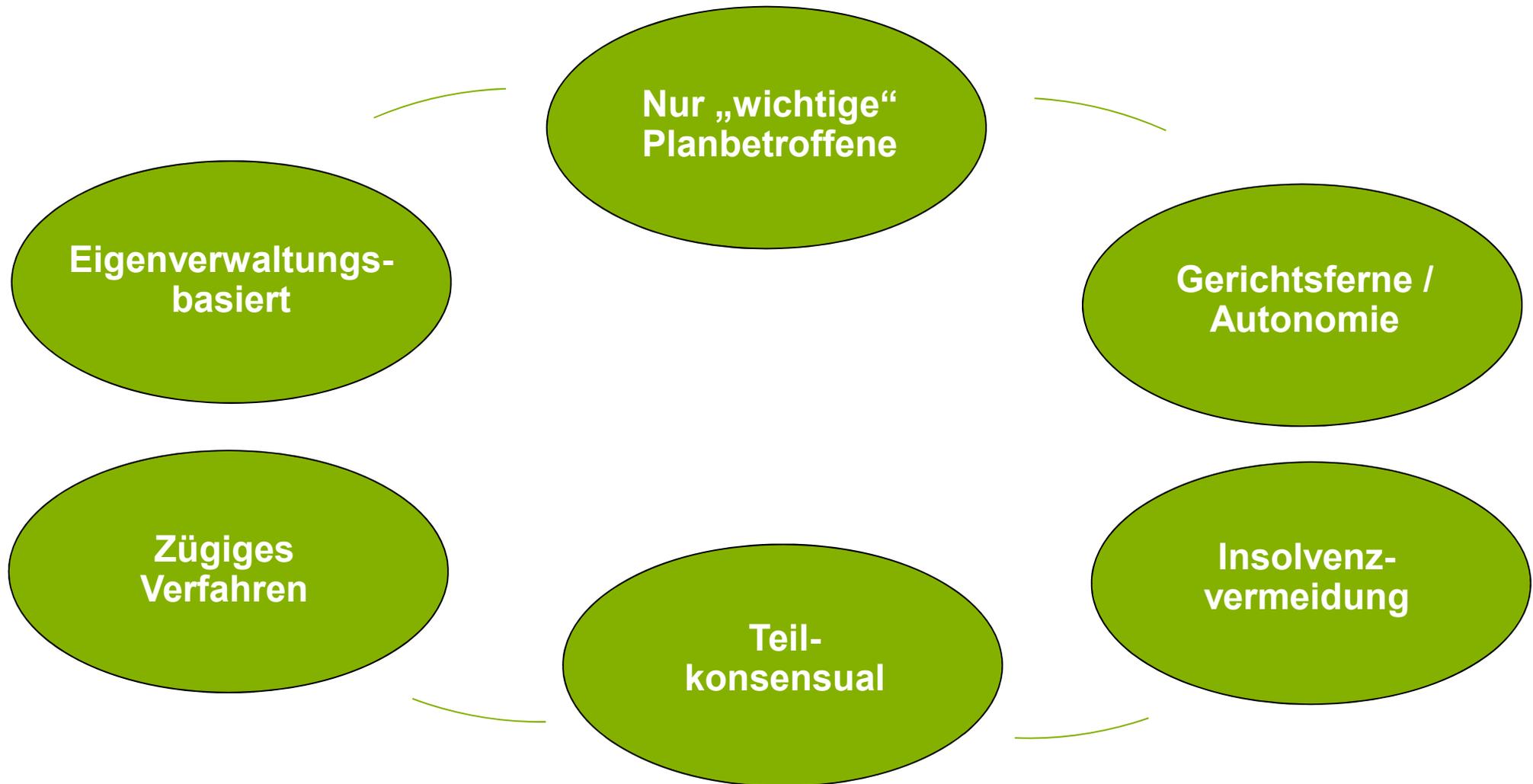
GERRY WEBER

ETERNA

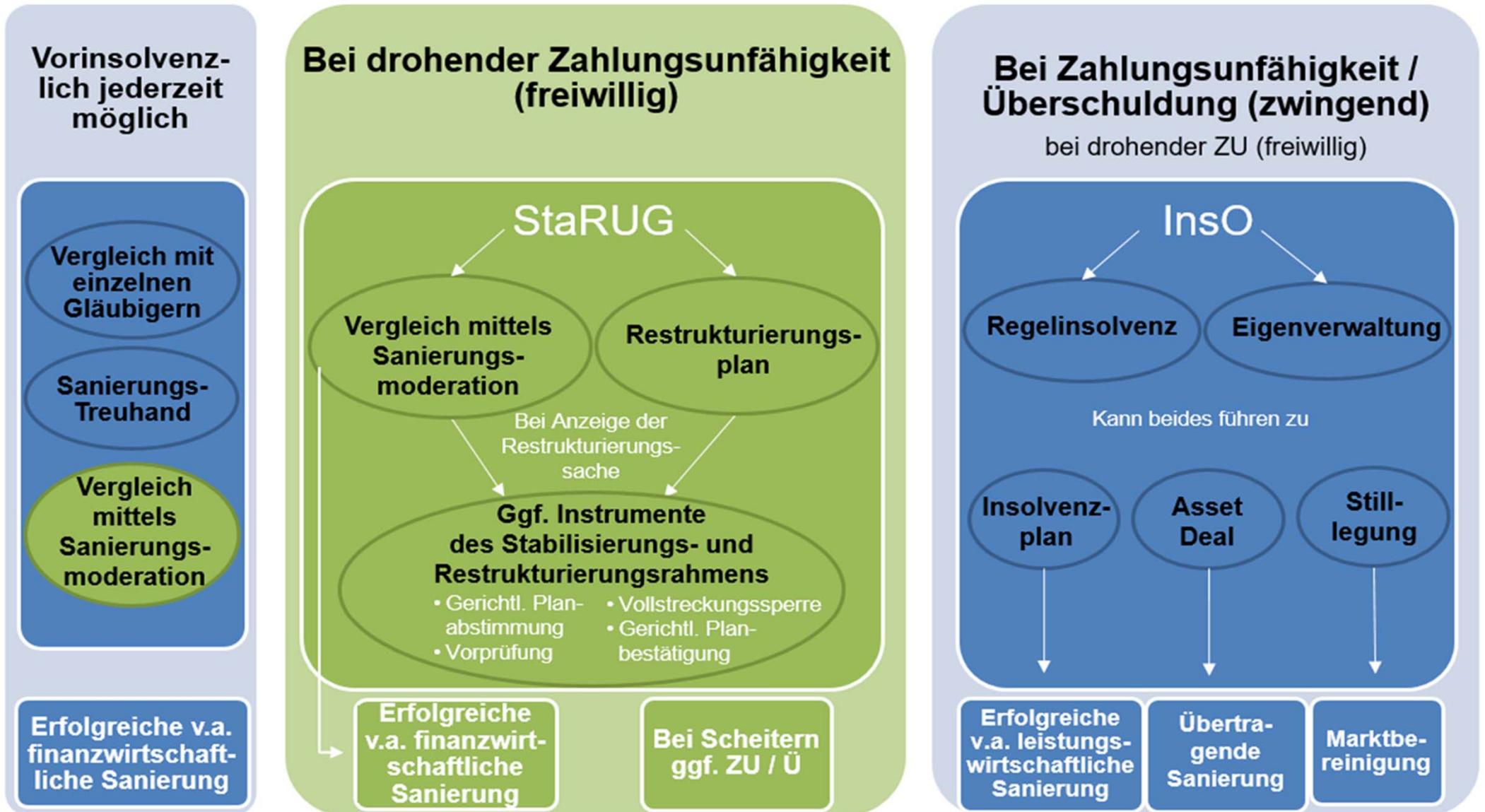
Was heißt „StaRUG“?

- Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (Unternehmensstabilisierungsgesetz – StaRUG).
- In Kraft getreten am 01.01.2021.
- Umsetzung der Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz (RL (EU) 2019/1023).

Vorteile des StaRUG

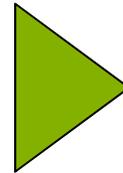


Sanierungsoptionen

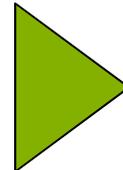


Insolvenzrechtlicher Rahmen

**Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO);
Überschuldung (§ 19 InsO, 12 Monate)**



- **Insolvenzantragspflicht (§ 15a InsO).**



Im StaRUG-Verfahren:

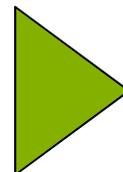
Antragspflicht ruht;

Pflicht zur Anzeige;

Aufhebung;

Ausnahme (u.a.): Stand der
Restrukturierungssache.

**Drohende Zahlungsunfähigkeit
(§ 18 InsO, 24 Monate)**



- **Freiwilliger Antragsgrund.**
- StaRUG-Verfahren.

Handlungsoptionen im Überblick

**Außerinsolvenzlich,
auch mit StaRUG**



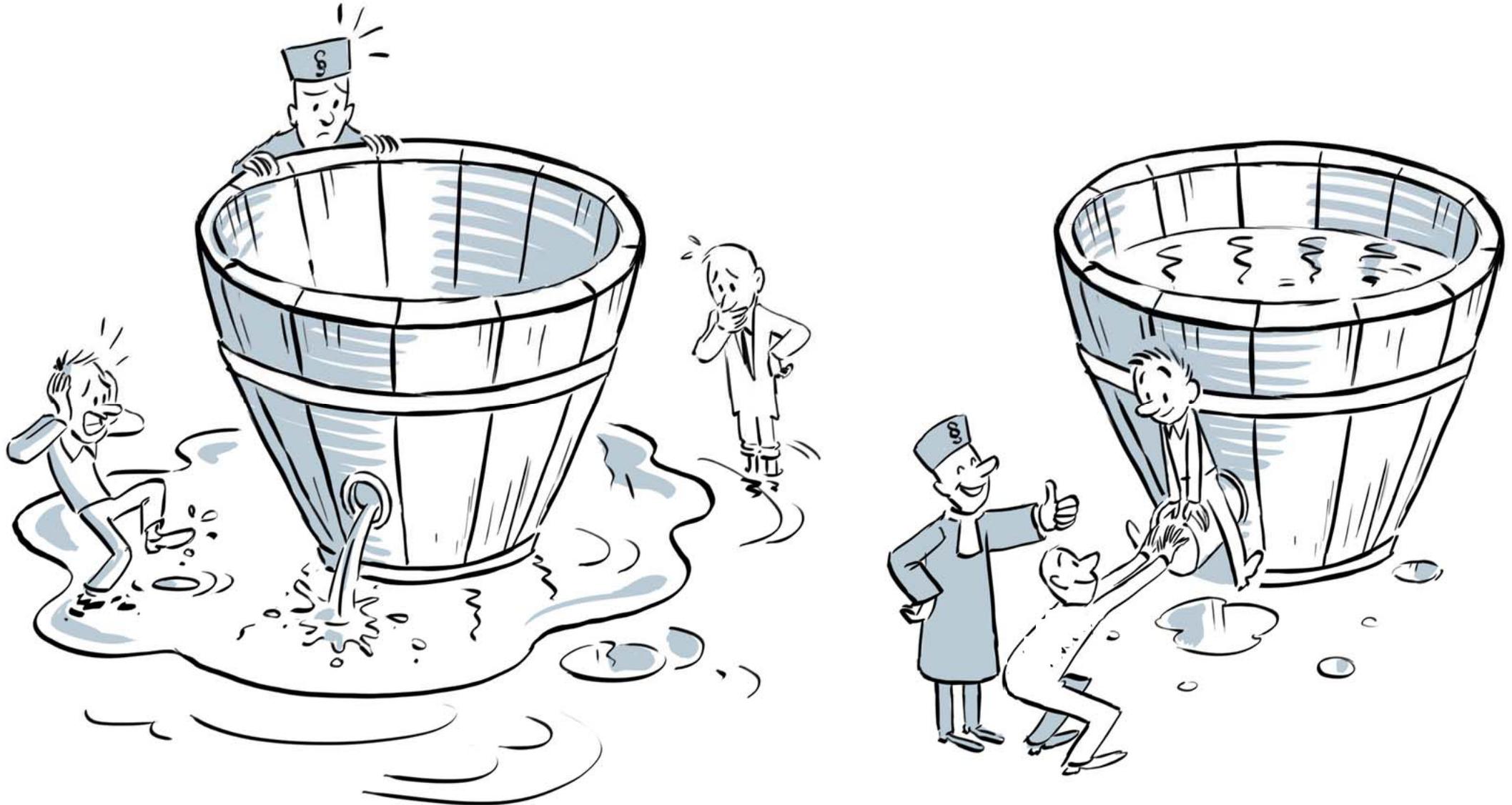
**Schutzschirm,
Eigenverwaltung und
Insolvenzplan**



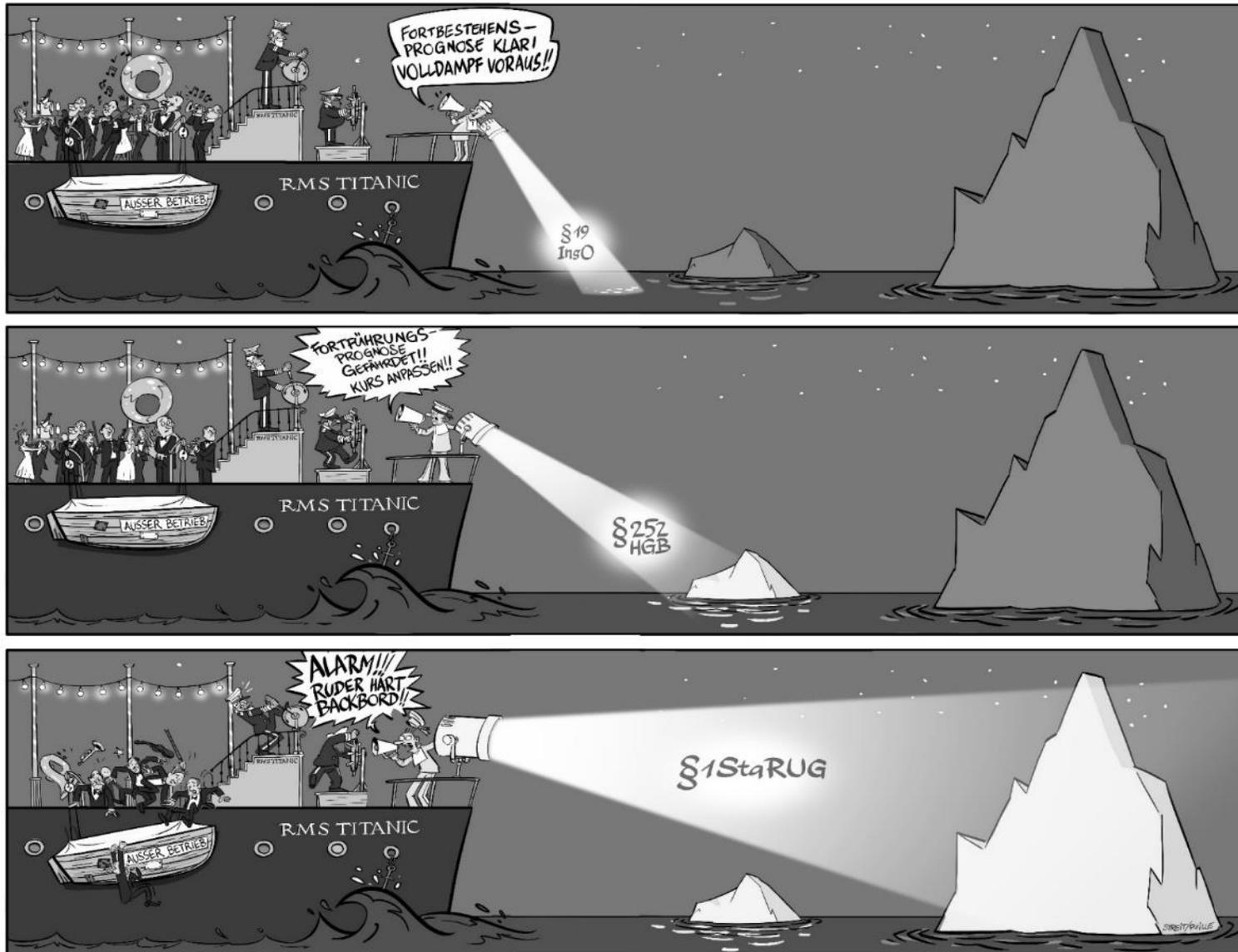
Regelinsolvenz



Frühzeitige Sanierung



Die „weitsichtige“ StaRUG-Perspektive

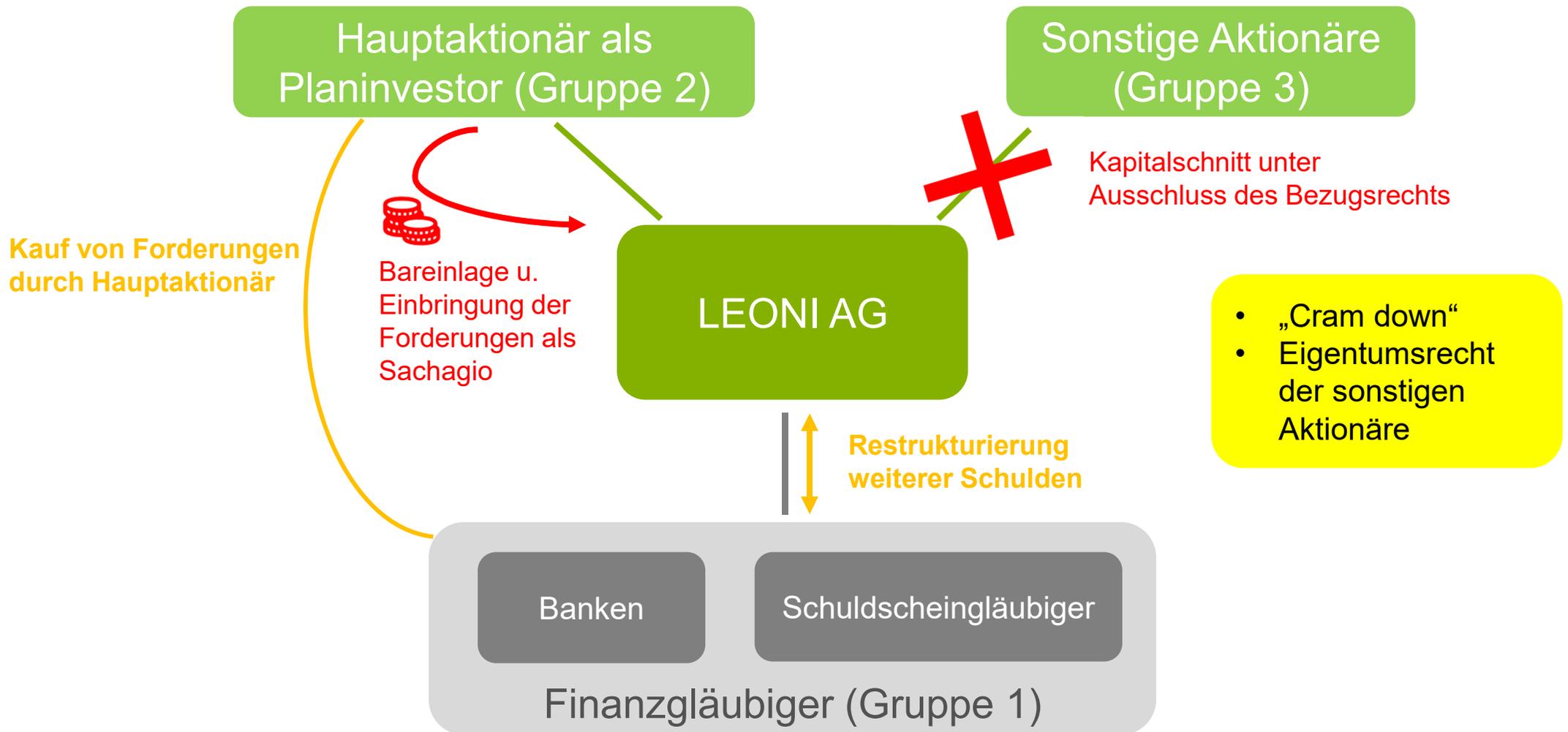


Case Study StaRUG Sanierung LEONI:

**Übermäßig verschuldetes
Produktionsunternehmen**



StaRUG Sanierung: Fall LEONI



StaRUG Sanierung: Fall LEONI

- 
- **31.03.2023** **Anzeige der Restrukturierungssache** (ohne vorherige Hauptversammlung), Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten.
 - **08.05.2023** Antrag auf Durchführung eines Anhörungs- und Erörterungstermins, öffentliche Bekanntmachung, **Vorlage des Restrukturierungsplans** nebst Anlagen.
 - **31.05.2023** **Erörterungs- und Abstimmungstermin:** Annahme des Restrukturierungsplans durch Gruppen 1 und 2, Minderheitenschutzantrag sowie Anträge auf Planversagung von Aktionären.
 - **21.06.2023** **Gerichtliche Planbestätigung** durch das AG Nürnberg (gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidung).
 - **17.07.2023** **Verwerfung sofortiger Beschwerden** von Aktionären durch das LG Nürnberg-Fürth.

Leoni-Aktionäre gescheitert

Das Ende der Leoni-Aktie naht. Die Beschwerden der Gläubiger gegen den Restrukturierungsplan wurden abgewiesen, das Delisting kann kommen. Aktionärsschützer fürchten eine Signalwirkung.

17. Juli 2023 – von Erika von Bassewitz



Die Leoni-Aktionäre sind vor Gericht gescheitert. Foto: LEONI AG

Die Aktionäre des Autozulieferers Leoni müssen heute eine bittere Pille schlucken, denn sie sind vor Gericht gescheitert und verlieren ihre Aktienanteile. Ihre Beschwerden gegen den **Restrukturierungsplan und die Übernahme durch Großaktionär Stefan Pierer** hat das Landgericht Nürnberg-Fürth verworfen. Damit ist der Plan nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) rechtskräftig und soll „zeitnah“ umgesetzt werden, teilte das Unternehmen mit.

Für die Kleinaktionäre bedeutet das einen Totalverlust. Sie verlieren sowohl den Aktienwert, als auch ihre Beteiligungsrechte. Gerade letzteres wird kritisiert. Die Herabsetzung des Grundkapitals auf Null ändere nichts an den Eigentumsrechten der Aktionäre. „So ist es aus unserer Sicht ein kalter Squeeze-out zum Nulltarif“, erklärte Marc Tüngler, Hauptgeschäftsführer der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz (DSW), **im Juni gegenüber FINANCE die Lage** der Leoni-Aktionäre.

Für Aktionärsschützer dürfte die Entscheidung gegen die Leoni-Aktionäre daher über den Einzelfall hinaus Relevanz haben. Sie befürchten, dass sich daraus ein Präzedenzfall ergibt und andere Unternehmen künftig einen ähnlichen Weg einschlagen könnten.

Leonis Minderheitsaktionäre verlieren alles

von Julia Groth
15. Juli 2023



Der österreichische Unternehmer Stefan Pierer
Bild: imago images

Wochen, nachdem der Kabelspezialist Leoni einen kompletten Kapitalschnitt angekündigt hat, sind seine Aktionäre wütender denn je. Woran das liegt – und was sie noch tun können, um ihre drohende Enteignung abzuwenden.

Case Study StaRUG Sanierung Softline AG:

IT-Unternehmen in der Liquiditätskrise



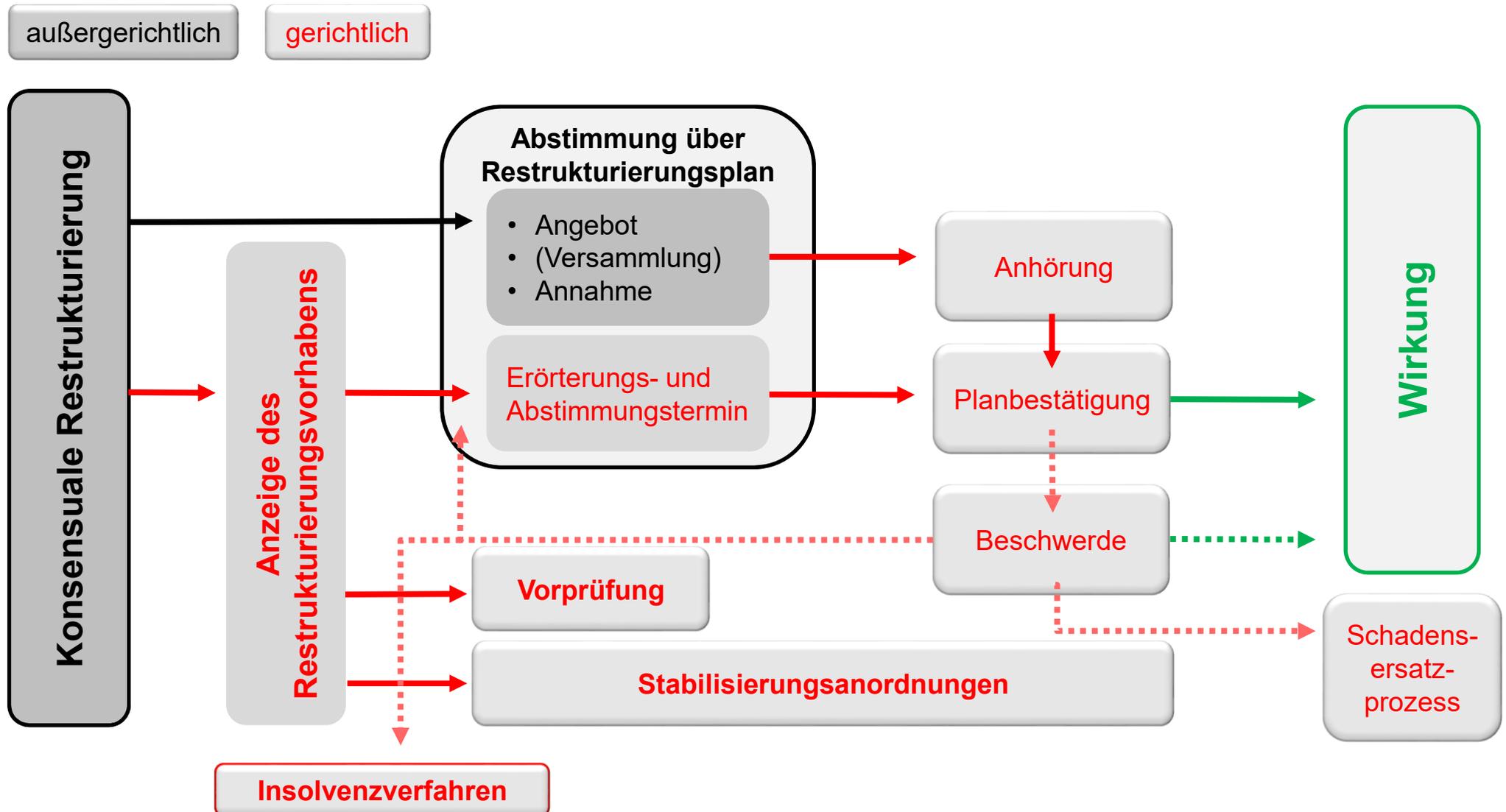
StaRUG Sanierung: Fall Softline AG



StaRUG Sanierung: Fall Softline AG

- 
- **31.07.2023** **Anzeige der Restrukturierungssache** (ohne vorherige Hauptversammlung), Antrag auf öffentliche Bekanntmachungen.
 - **09.08.2023** Bestellung des **Restrukturierungsbeauftragten Prof. Dr. Lucas Flöther**.
 - **01.09.2023** Antrag auf Vorprüfung.
 - **20.10.2023** **Einreichung des Restrukturierungsplans** nebst Anlagen zusammen mit **Antrag auf gerichtliche Planabstimmung**.
 - **27.10.2023** **Ladung** zum Vorprüfungstermin.
 - **27.10.2023** **Ladung** zum Erörterungs- und Abstimmungstermin.
 - **13.11.2023** Vorprüfungstermin.
 - **22.11.2023** Hinweisbeschluss infolge der Vorprüfung.
 - **24.11.2023** **Erörterungs- und Abstimmungstermin**: Einstimmige Annahme des Restrukturierungsplans durch die eine Gruppe der Aktionäre. Kein Minderheitenschutzantrag. Kein Antrag auf Planversagung.
 - **27.11.2023** **Planbestätigungsbeschluss** des AG Dresden.

StaRUG-Verfahren im Überblick



Restrukturierungsgerichte



Restrukturierungsanzeige

An das Restrukturierungsgericht

- Eingangsvoraussetzung:
Drohende Zahlungsunfähigkeit.



Restrukturierungssache rechtshängig

- Gerichtliches Aktenzeichen.
- Kein Eröffnungsbeschluss.
- Ggf. Restrukturierungsbeauftragter.

Antrag auf öffentliche Bekanntmachungen

- Antrag nur **vor der ersten Entscheidung** zulässig (§ 84 Abs. 1 S. 2 StaRUG).
- **Öffentliche Bekanntmachungen nur, wenn beantragt** (§ 84 Abs. 1 S. 1 StaRUG).
 - Insbesondere: Ladung zum Erörterungs- und Abstimmungstermin.
 - Anders beim Insolvenzplan (§ 235 Abs. 2 S. 1 InsO).
- **Einbeziehung unbekannter Planbetroffener nur mit rechtzeitigem Antrag.**
- **www.restrukturierungsbekanntmachung.de.**

Restrukturierungsbeauftragter

- **Auf Antrag: Fakultativer** Restrukturierungsbeauftragter (§ 77 ff. StaRUG).
- **Von Amts wegen** (§§ 73 ff. StaRUG): Insbesondere:
 - **Restrukturierungsforderungen von Verbrauchern** oder KMU werden berührt;
 - Analog: **Aktien** von Verbrauchern oder KMU werden berührt.
- **Bestellung durch Beschluss des Restrukturierungsgerichts.**
- **Vorschussanforderung** des Restrukturierungsgerichts.

Gerichtskosten

- **Gerichtskosten** für ein Restrukturierungsverfahren (Anlage 1 zum GKG):

Hauptabschnitt 5 Verfahren nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz Abschnitt 1 Verfahren vor dem Restrukturierungsgericht		
2510	Entgegennahme der Anzeige des Restrukturierungsvorhabens (§ 31 StaRUG) Mit der Gebühr sind sämtliche Tätigkeiten des Gerichts im Zusammenhang mit der Anzeige des Restrukturierungsvorhabens einschließlich der Aufhebung der Restrukturierungssache abgegolten.	150,00 €
2511	Verfahren über den Antrag auf Inanspruchnahme von Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens (1) Die Gebühr 2510 wird angerechnet. (2) Endet das gesamte Verfahren, bevor der gerichtliche Erörterungs- und Abstimmungstermin begonnen hat oder bevor der Restrukturierungsplan gerichtlich bestätigt wurde, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen.	1 000,00 €
2512	In derselben Restrukturierungssache wird die Inanspruchnahme von mehr als drei Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens beantragt: Die Gebühr 2511 beträgt	1 500,00 €
2513	Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten Mit der Gebühr sind sämtliche Tätigkeiten des Gerichts im Zusammenhang mit der Bestellung, insbesondere auch die Aufsicht über den Restrukturierungsbeauftragten, abgegolten.	500,00 €
2514	Verfahren über den Antrag auf Bestellung eines Sanierungsmoderators Mit der Gebühr sind sämtliche Tätigkeiten des Gerichts in dem Verfahren einschließlich der Bestätigung eines Sanierungsvergleichs abgegolten.	500,00 €

Weitere Kosten

- **Restrukturierungsbeauftragter** (§§ 80 ff. StaRUG):
 - **Vergütung nach Zeitaufwand.**
 - Stundensatz und Höchstbetrag:
 - Festsetzung durch das Restrukturierungsgericht (vgl. § 81 Abs. 4, 6 StaRUG).
 - Regelfall:
 - Bis EUR 350,00 pro Stunde für Restrukturierungsbeauftragten;
 - bis EUR 200,00 für qualifizierte Mitarbeiter (vgl. § 81 Abs. 3 S. 2 StaRUG).
 - Höchstbetrag insgesamt ca. EUR 20.000,00.
- **Berater und Gutachter** (insb. Rechtsanwälte und Wirtschaftsberater).

Gestaltungsmöglichkeiten im Überblick

- **Restrukturierungsforderungen kürzen**, stunden, besichern.
- Absonderungsanwartschaften.
- **Anteile.**
- Vertragliche Nebenbestimmungen.
- Sachenrechtliche Verhältnisse.
- Neue Finanzierung.

StaRUG ermöglicht Eingriffe in Aktionärsrechte

Per Mehrheitsentscheidungen können in Unternehmenskrisen Rechte von Anteilshabern und Gläubigern beschnitten werden

Börsen-Zeitung, 8.11.2023

Anfang 2021 ist in Umsetzung einer Richtlinie der EU das StaRUG (Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz) in Kraft getreten. Es ermöglicht zur Insolvenzvermeidung Restrukturierungen in der Unternehmenskrise mit Eingriffen in die Rechte von Beteiligten auch gegen deren Willen auf Basis von Mehrheitsentscheidungen. Bei drohender Zahlungsunfähigkeit sollen von einer großen Mehrheit der Betroffenen gewünschte Restrukturierungen mit Eingriffen in die Rechte von Gläubigern und Anteilshabern nicht am Widerstand Einzelner scheitern. Mehrheitsbeschlüsse zu einem Restrukturierungsplan gemäß StaRUG sind daher für alle Betroffenen verbindlich, auch wenn diese gegen den Beschluss gestimmt oder nicht an der Abstimmung teilgenommen haben. Planbetroffene können insbesondere auch die Inhaber von Aktien oder Anleihen sein, die an der Börse gehandelt werden.

Anwendungsfälle nehmen zu

Nachdem im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten des StaRUG kaum Anwendungsfälle des Gesetzes in der Praxis bekannt wurden, nehmen diese zuletzt zu. Im Fall der Restrukturierung der Leoni AG erfolgte z.B. im Juni 2023 ein Delisting und die Aktionäre verloren ihre Anteile. Grundkenntnisse der im Rahmen des StaRUG möglichen Eingriffe in die Rechte von Aktionären und Anleihegläubigern und ihrer Voraussetzungen sind daher für Investments in Krisenunternehmen und deren Beendigung nötig.

Kernelement einer Restrukturierung unter Nutzung des StaRUG ist ein sogenannter Restrukturierungsplan. In diesem teilt das Krisenunternehmen die Beteiligten, in deren Rechte zur Restrukturierung und Abwendung einer Insolvenz eingegriffen werden soll, in Gruppen von sogenannten Planbetroffenen ein. Die Planbetroffenen stimmen sodann über den Restrukturierungsplan ab. In jeder Gruppe ist eine Zustimmung von 75 % erforderlich, damit

„... Mehrheitsentscheidung auch die nicht der Abstimmung teilnehmenden bzw. den den Restrukturierungsplan stimmenden Planbetroffenen bindet. Das Mehrheitserfordernis knüpft dabei an das

insgesamt vorhandene Forderungsvolumen der in die entsprechende Plangruppe eingeteilten Gläubiger (z.B. Inhaber von Anleihen) bzw. bei Aktionären an das gesamte Grundkapital an. Eine fehlende mehrheitliche Zustimmung insbesondere der Gruppe der Aktionäre kann aber regelmäßig durch Gerichtsbeschluss ersetzt



Prof. Dr. Georg Streit

Rechtsanwalt und Partner, Leiter der Praxisgruppe Restrukturierung bei Heuking Kühn Lüer Wojtek

werden, wenn die Zustimmung anderer Gruppen von Planbetroffenen mit der nötigen Mehrheit erfolgte. Stimmen etwa die planbetroffenen Gläubiger mit der nötigen Mehrheit zu, kann eine fehlende Zustimmung der Gruppe der Aktionäre gerichtlich ersetzt und in das Aktieneigentum eingegriffen werden.

Stundung, Anpassung, Kürzung

Ein Restrukturierungsplan kann gegenüber den Gläubigern Stundungen, Zinsanpassungen, Kürzungen ihrer Forderungen und sonstige Maßnahmen vorsehen. Gegenüber den Aktionären können alle gesellschaftsrechtlich zulässigen Maßnahmen erfolgen. Dies schließt Barkapitalerhöhungen, Sachkapitalerhöhungen, Bezugsrechtsausschlüsse, Verwässerungen, Kapitalschnitte mit Kapitalherabsetzung auf Null und sonstige Maßnahmen ein.

Häufig werden Eingriffe in Rechte von Gläubigern als Planbetroffenen auch Eingriffe in die Rechte von Aktionären erforderlich, da das StaRUG-Verfahren der Vermeidung einer Insolvenz bei drohender Zahlungsunfähigkeit dient und Aktionäre als Eigenkapitalgeber in der Insolvenz regelmäßig leer ausgehen, während die Gläubiger zumindest noch quotale Befriedigungsaussichten haben.

Wichtig aus der Sicht der Aktionäre ist daher, dass ein StaRUG-Verfahren nur bei Vorliegen einer echten Krise im Sinne einer drohenden Zahlungsunfähigkeit genutzt werden kann. Bei Insolvenzantragspflicht aufgrund akuter Zahlungsunfähigkeit oder insolvenzrechtlicher Überschuldung ist ein StaRUG-Verfahren dagegen nicht mehr möglich. Somit liegt das Zeitfenster für eine Nutzung des StaRUG regelmäßig in der Phase zwischen 24 Monaten vor dem Eintritt einer prognostizierten Zahlungsunfähigkeit und 12 Monaten vor diesem Zeitpunkt. Bei einer zeitlich bereits näher herangerückten drohenden Zahlungsunfähigkeit wird dagegen regelmäßig die positive Fortbestehensprognose fehlen und dann häufig bereits insolvenzrechtliche Überschuldung vorliegen.

Planvergleichsrechnung

Wichtiger Bestandteil des Restrukturierungsplans ist die sogenannte Planvergleichsrechnung. Diese vergleicht die wirtschaftlichen Auswirkungen des Restrukturierungsplans für die Planbetroffenen mit dem nächstbesten Alternativszenario. Dieses wird regelmäßig ein Insolvenzverfahren sein, in dem aufgrund der Nachrangigkeit der Rechtsposition der Aktionäre gegenüber den Gläubigern meist kein Wert der Beteiligung mehr gegeben ist, selbst wenn die Aktien zunächst noch einen Kurswert an der Börse erzielen. Hat das Eigenkapital in einem Alternativszenario ohne Restrukturierungsplan dagegen noch einen positiven wirtschaftlichen Wert, so muss der Restrukturierungsplan grundsätzlich auch Abfindungszahlungen vorsehen, wenn Eingriffe in das Aktieneigentum erfolgen.

Information der Betroffenen

Die Veröffentlichung gerichtlicher Ladungen, insbesondere zu Abstimmungen über Restrukturierungspläne, erfolgt unter www.restrukturierungsbeamtung.de. Diese Vorgehensweise ist zulässig, da bei börsengehandelten Anteilen der Restrukturierungsplan den Aktionären - anders als den dem Krisenunternehmen bekannten Gläubigern - nicht persönlich zugestellt werden kann. In der

Praxis veröffentlichen Unternehmen die wesentlichen Inhalte von Restrukturierungsplänen auch auf ihrer Website. Zudem sind börsennotierte Krisenunternehmen bei Nutzung des StaRUG gehalten, die Einleitung eines Verfahrens ad hoc zu publizieren.

Gleichbehandlungsgebot

Bedeutsam ist zudem die Beachtung des Gleichbehandlungsgebots. Die Aktionäre befinden sich bei Eingriffen in ihre Rechte gemeinsam in einer Gruppe von Planbetroffenen. Innerhalb dieser Gruppe gilt das Gleichbehandlungsgebot. Ein Entzug von Aktien durch Übertragung auf einen Investor oder deren Erlöschen durch Kapitalherabsetzung muss alle Aktionäre gleichermaßen betreffen, ebenso die Gewährung oder der Ausschluss von Bezugsrechten. Häufig wird ein Investor die Finanzierung des Restrukturierungsplans von der Übernahme der bestehenden Aktien oder neuer Aktien im Rahmen einer Kapitalerhöhung abhängig machen. Angesichts der Krise in Form einer drohenden Insolvenz ist der Bezugsrechtsausschluss in StaRUG Fällen regelmäßig gerechtfertigt. Dies gilt auch dann, wenn der Investor selbst zu den bisherigen Aktionären zählt, da er das alleinige Bezugsrecht als rettender Investor erhält und hinsichtlich des Ausschlusses des Bezugsrechts und des Verlustes seiner bisher gehaltenen Aktien ebenso behandelt wird wie die übrigen Aktionäre.

Effektiv und schnell

Schließlich ist wichtig, dass die Einleitung eines StaRUG-Verfahrens keines vorherigen Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit der Restrukturierung mittels des StaRUG mit dem Ziel effektiver und schneller Verfahren zur Insolvenzvermeidung ausdrücklich unter Einbeziehung der Gesellschaftsanteile geschaffen. Er wollte vor dem Hintergrund der Zugangsvoraussetzung in Form drohender Zahlungsunfähigkeit angesichts der insolvenzrechtlichen Nachrangigkeit der Eigenkapitalposition der Aktionäre gegenüber den Gläubigern nicht, dass gleichsam ein Veto

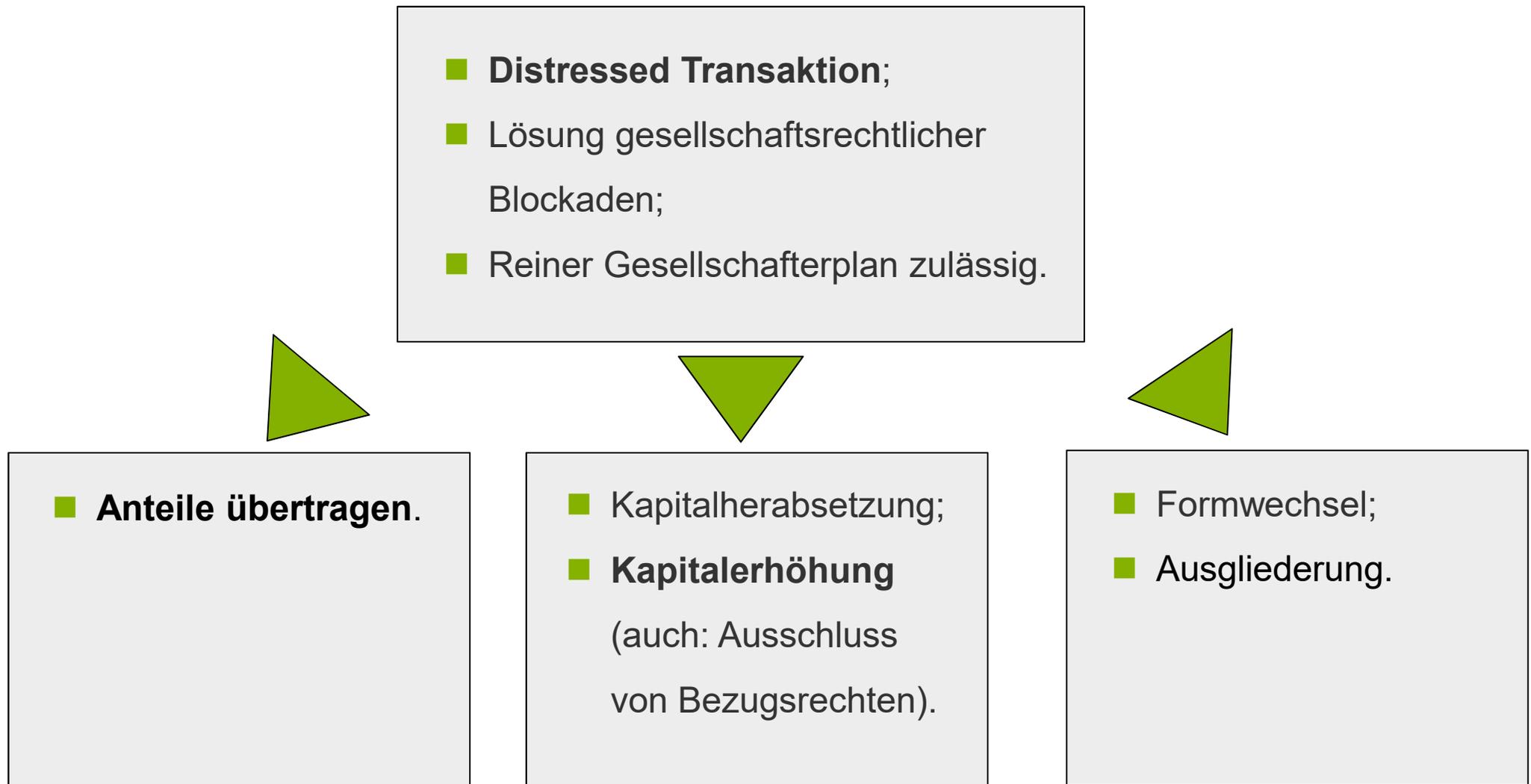
nisses eines Hauptversammlungsbeschlusses für die Einleitung des Verfahrens besteht.

Kaum Rechtsmittel

Betroffene Aktionäre und Anleihegläubiger können zwar versuchen, die gerichtliche Bestätigung des Restrukturierungsplans zu verhindern, die Voraussetzung von dessen Bindungswirkung gegenüber allen Planbetroffenen ist. Die Rechtsmittel sind aber stark beschränkt. Voraussetzung ist, dass der Planbetroffene gegen den Restrukturierungsplan stimmt, diesem widerspricht und zudem glaubhaft macht, dass er durch den Restrukturierungsplan schlechter gestellt wird als in dem hypothetischen Alternativszenario ohne Restrukturierungsplan. Diese Glaubhaftmachung ist außerordentlich schwierig. Sie ist in der Praxis, soweit ersichtlich, bisher noch nicht gelungen. Zudem sind Anträge auf Versagung der gerichtlichen Planbestätigung abzuweisen, wenn der Restrukturierungsplan für den Fall des Nachweises einer entsprechender Schlechterstellung Mittel zur Kompensation des Antragsführers bereitstellt. Da in der Praxis Restrukturierungspläne entsprechende Klauseln enthalten, ist die Verhinderung der gerichtlichen Planbestätigung und damit der Verbindlichkeit des Restrukturierungsplans durch einzelne Aktionäre bzw. Anleihegläubiger nahezu ausgeschlossen.

Fazit: Das StaRUG bietet effektive Möglichkeiten zur finanziellen Restrukturierung in der Unternehmenskrise unter Vermeidung eines Insolvenzverfahrens. Eingriffe in die Rechte von Aktionären und Anleihegläubigern sind möglich, bis hin zum Entzug der Rechtsposition. Werden mehrere Gruppen von Planbetroffenen gebildet, so gilt dies auch im Falle der Ablehnung bzw. Nichterreichung der grundsätzlich nötigen Mehrheit von 75% in der Gruppe der planbetroffenen Aktionäre bzw. Anleihegläubiger. Vorherige Hauptversammlungsbeschlüsse zur Einleitung des StaRUG-Verfahrens sind nicht erforderlich. Anleger werden auch im Falle der Börsennotierung ihrer Aktien bzw. Anleihen künftig bei Unternehmenskrisen mit StaRUG-Verfahren rechnen müssen und sollten dies bei ihren Entscheidungen berücksichtigen.

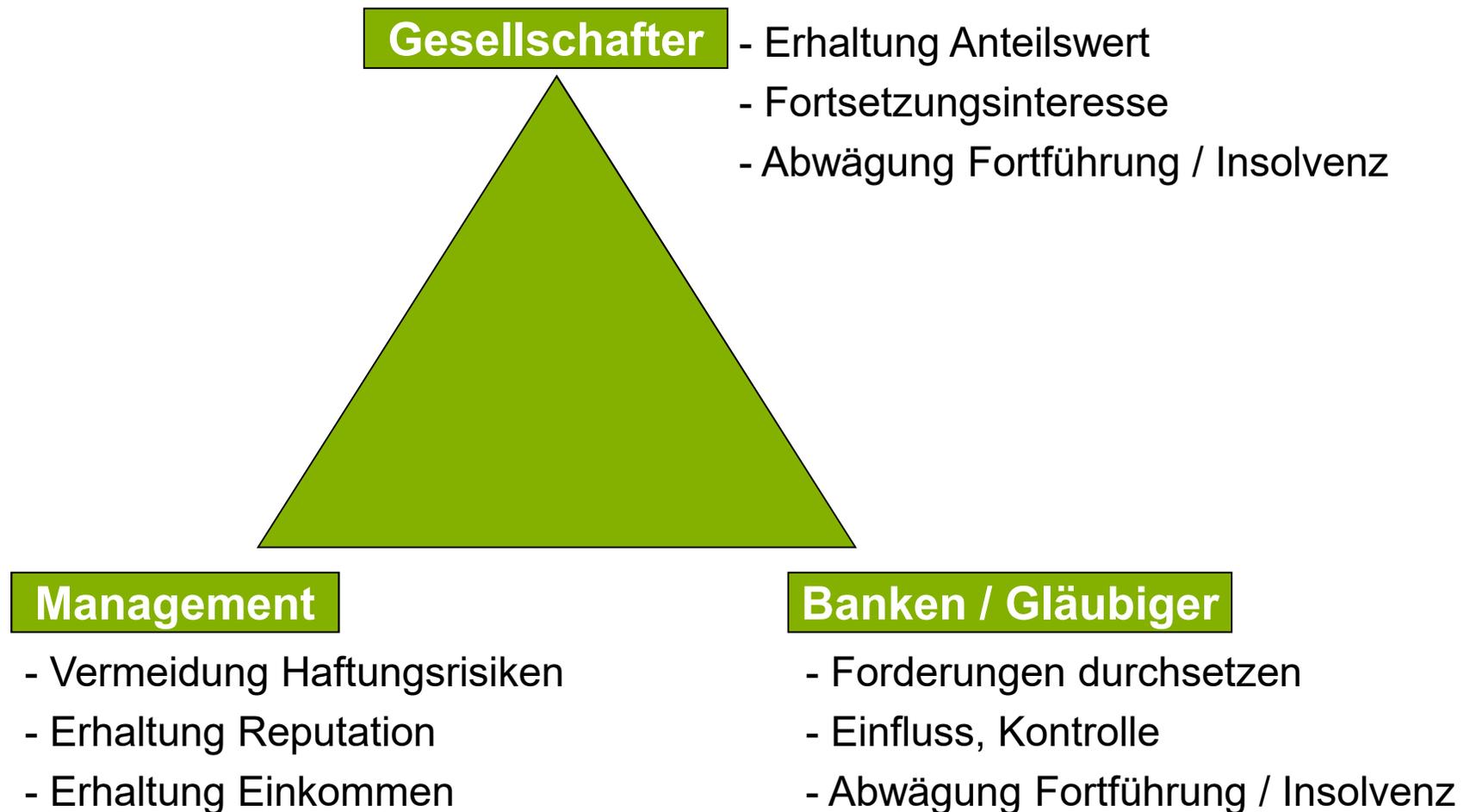
Gesellschaftsrechtliche Restrukturierung



Kein vorheriger Gesellschafterbeschluss erforderlich

- **Kein vorheriger Gesellschafterbeschluss** erforderlich, wenn
 - **Anteilsrestrukturierung alternativlos** oder
 - Finanzrestrukturierung und **Zeitmoment** gefährdet Restrukturierung.

Interessenkonflikte bei der Restrukturierung



Restrukturierungsplan

Darstellender Teil

- Information.
- Vergleichsrechnung.

Gestaltender Teil

- Änderungen der Rechtsstellung der Planbetroffenen.
- Kürzung von Verbindlichkeiten gegen Quotenzahlung.
- Gesellschaftsrechtliche Restrukturierung.
- Gleichbehandlung.

Anlagen

- Verpflichtungserklärung eines Drittmittelgebers zur Einzahlung.
- Weitere Plananlagen.

Finanzierung von Quotenzahlungen

- **Drittmittel.**
 - Von Investor (Übernehmer) und/oder bestehendem Gesellschafter.
 - Vorherige **Investorenvereinbarung**.
- Zukünftige Erträge (aber weniger praktikabel).

Grenzen: Was geht nicht im StaRUG?

- **Wahlrecht** zur Vertragsbeendigung.
- **Insolvenzgeld.**
- **Arbeitnehmerforderungen** (§ 4 StaRUG).
- Geldbußen, Geldstrafen, Forderungen aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung.
- **Betriebswirtschaftliche Sanierung.**

Auswahl der Planbetroffenen

- Schuldner **wählt aus** (vgl. § 8 StaRUG):
 - **Restrukturierungsgläubiger** und/oder
 - Inhaber von Absonderungsanwartschaften und/oder
 - **Gesellschafter.**
- **Sachgerechte Kriterien.**
- **Auch Unbekannte.**

Keine Auswahl = kein Eingriff

- Wen der Schuldner **nicht auswählt**, behält seine Rechte.
- „**Alles oder Quote**“.

Gruppenbildung

- **Festlegung der Rechte** der Planbetroffenen **in Gruppen** (§ 9 StaRUG).
- Zwingend, **soweit** einbezogen:
 - Restrukturierungsgläubiger;
 - Inhaber von Absonderungsanwartschaften;
 - Anteilsinhaber;
 - Nachrangige (keine automatische Kürzung, anders beim Insolvenzplan in § 225 InsO).
- Weitere Gruppen möglich:
 - Gleichartige wirtschaftliche Interessen;
 - Sachgerechte Abgrenzung.
- Kein sachlicher Grund:
 - Gesellschafter, der Anteile übernehmen möchte.
 - Zukünftiges Abstimmungsverhalten.

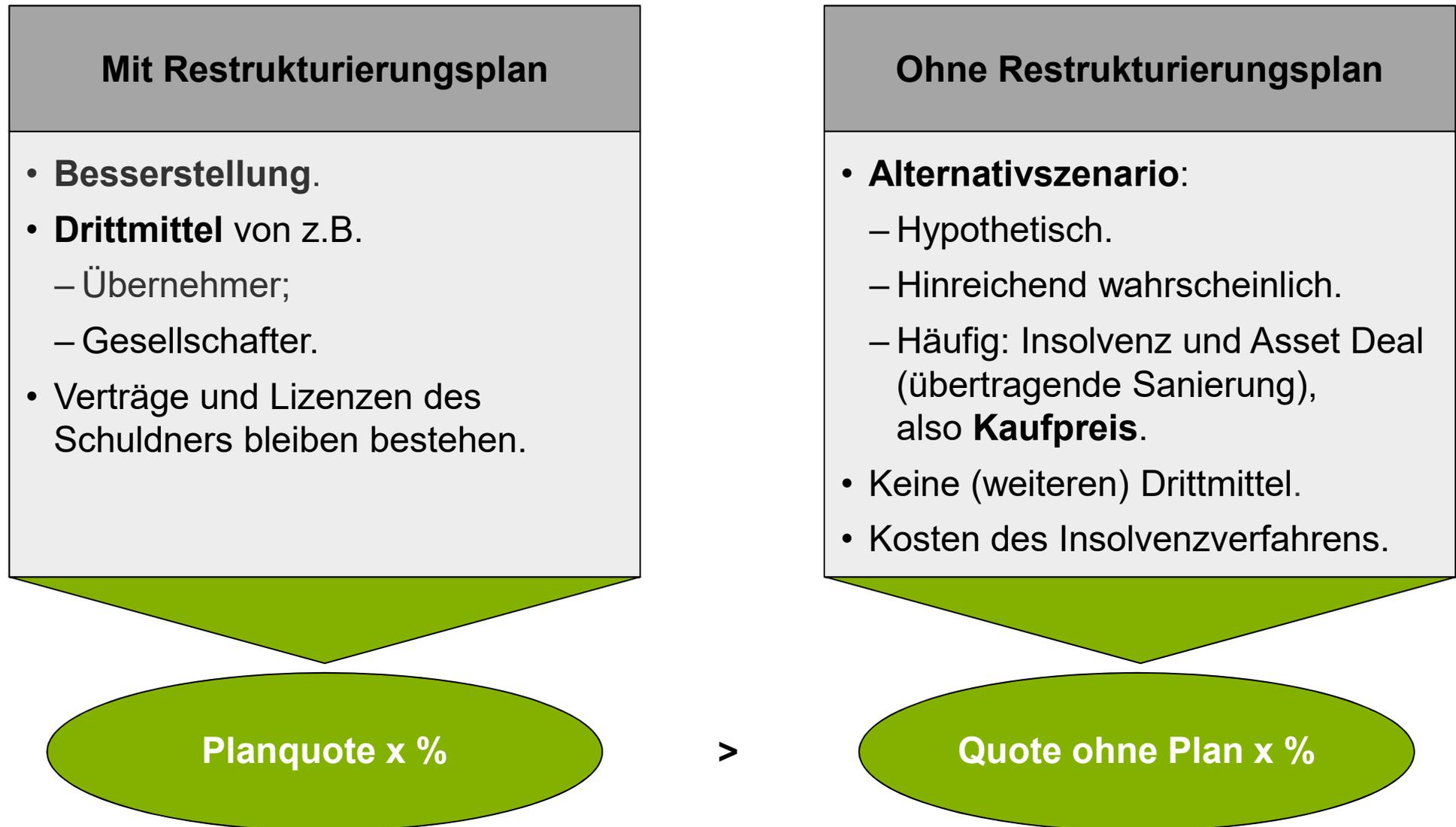
Ein-Gruppen-Plan

- Gruppenbildung oft überbewertet.
- **Ein-Gruppen-Plan** zulässig.
 - Einzelne Planbetroffene **innerhalb** dieser „großen“ Gruppe **überstimmt**.
 - Kein Schutz des Überstimmten durch Vorschriften zur
 - **gruppenübergreifenden Mehrheitsentscheidung** und
 - **Durchbrechung der absoluten Priorität**.
 - Nicht anwendbar bei Ein-Gruppen-Plan.

Gleichbehandlung

- **Innerhalb** einer Gruppe.
 - Formale Gleichbehandlung.
 - **Kein Paketzuschlag.**
 - Kein Stimmenkauf.
- Keine Gleichbehandlung gegenüber **nicht Ausgewählten** (§ 8 StaRUG).
- Wenn gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidung angestrebt, dann Gleichbehandlung über Gruppen hinweg notwendig (wegen § 27 Abs. 1 Nr. 3 StaRUG).
- **Einräumung des Bezugsrechts nur an** (bereits beteiligten) **Planinvestor möglich.**

Vergleichsrechnung im darstellenden Teil



Plananlagen

- **Verpflichtungserklärung Drittmittelgeber** (§ 15 Abs. 3 StaRUG).
- Begründete Erklärung des Schuldners (§ 14 Abs. 1 StaRUG).
- Vermögensübersicht (§ 14 Abs. 2 S. 1 StaRUG).
- Planung (§ 14 Abs. 2 S. 1 StaRUG).
- **Stellungnahme des Restrukturierungsbeauftragten** (§ 76 Abs. 4 StaRUG).
- Weitere Anlagen, z.B.
 - IDW S 11 Gutachten;
 - Erläuterungen zur Vergleichsrechnung;
 - verbindliche Auskunft.

Registergericht: Informelle Vorprüfung

- **Frühzeitig.**
- Spätere Handelsregistereintragung ist **Wirksamkeitserfordernis** bei Kapitalmaßnahmen.

Vorprüfung beim Restrukturierungsgericht

- Optional.
- **Antrag** oder von Amts wegen.
- **Gerichtliche Hinweise** ohne Vorprüfung möglich (§ 38 S. 1 StaRUG, § 139 Abs. 1 ZPO).
- **Teilnahmerecht der Planbetroffenen.**
- Ladungsfrist: Mindestens sieben Tage (§ 46 Abs. 1 S. 3 StaRUG).
- **Fristanlauf parallel** möglich: Vorprüfungstermin, Erörterungs- und Abstimmungstermin.
- Ergebnis der Vorprüfung in **Hinweis** (§ 45 Abs. 3 StaRUG).

Vorteile einer Vorprüfung



Antrag auf gerichtliche Planabstimmung

- **Einreichung des Restrukturierungsplans** nebst Anlagen zusammen mit **Antrag auf gerichtliche Planabstimmung**.
- Außergerichtliche Planabstimmung möglich, aber unzweckmäßig.
 - Ohne gerichtliches Verfahren gehen **Zweifel an der ordnungsgemäßen Annahme** zulasten des Schuldners (§ 63 Abs. 4 S. 1 StaRUG).

Ladung zum Erörterungs- und Abstimmungstermin

- **Einzelladungen** der Planbetroffenen.
 - **Vollständiger Restrukturierungsplan** nebst Anlagen ist beizufügen (§ 45 Abs. 3 S. 2 StaRUG).
- Restrukturierungsplan wirkt gegenüber Abwesendem, wenn „**ordnungsgemäß an dem Abstimmungsverfahren beteiligt**“ (§ 67 Abs. 1 S. 2 StaRUG).
- **Öffentliche Bekanntmachung** nur, wenn beantragt und nur Ort und Zeit (§ 85 Abs. 1 S. 1 StaRUG).
- Ladungsfrist: Mindestens 14 Tage (§ 45 Abs. 1 Satz 2 StaRUG).
- **Öffentliche Bekanntmachung genügt** zum Nachweis der Zustellung an alle Planbetroffenen (§ 86 Abs. 3 StaRUG).
 - Unterbliebene Einzelladung ist kein wesentlicher Verfahrensmangel.

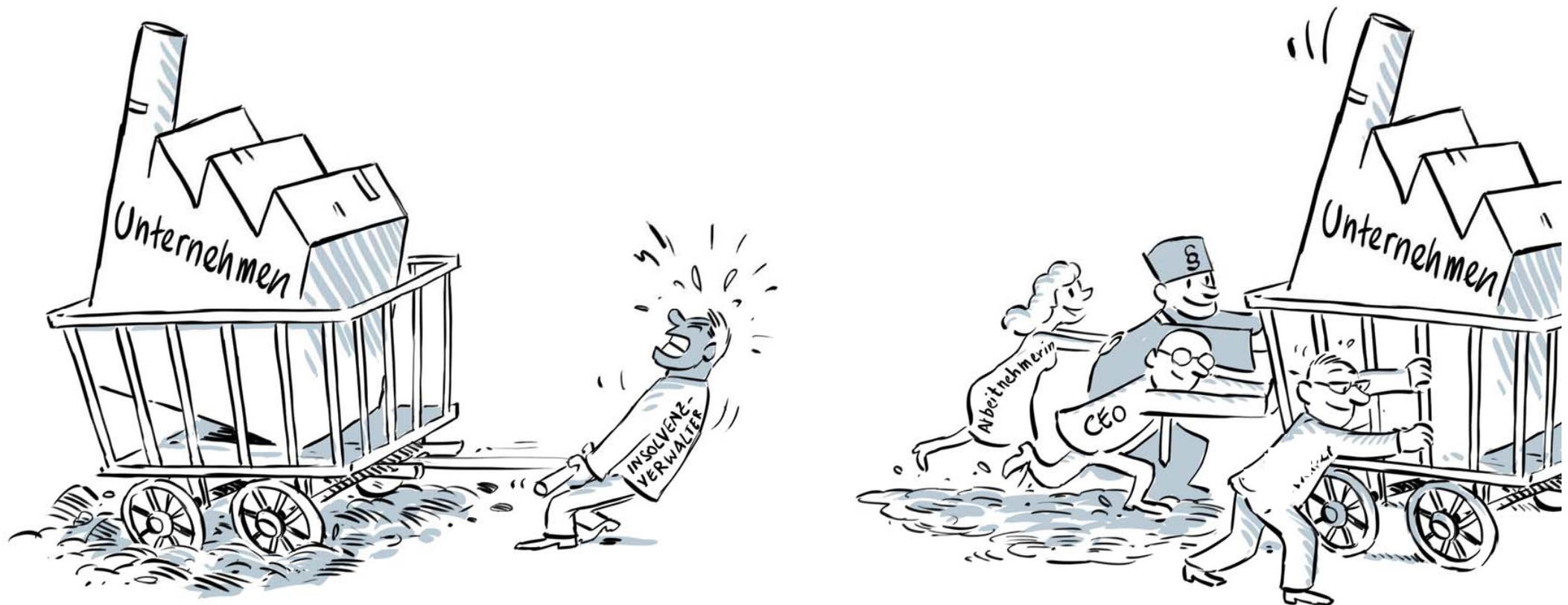
Bei unbekanntem Planbetroffenen

- **Verfassungsrechtlich geboten:**
 - **Verdeutlichen, wer plan-/verfahrensbetroffen ist;**
 - Möglichkeit der Einsichtnahme:
 - **Beim Restrukturierungsgericht** (wie zum Insolvenzplan in § 234 InsO);
 - beim Schuldner;
 - auf der Website (ggf. passwortgeschützt, ggf. Zusammenfassung);
 - ggf. Übermittlung (PDF-) Kopie.

Abstimmung

- **Abstimmung in Gruppen.**
- In jeder Gruppe 75 % Mehrheit der Stimmrechte (§ 25 StaRUG).
 - Enthaltungen oder Nichterscheinen wirken wie ein „Nein“.
- Drittmittelgeber und Übernehmer unterliegt als Anteilsinhaber **keinem Stimmverbot.**

Sanierung gelingt am Besten im Konsens



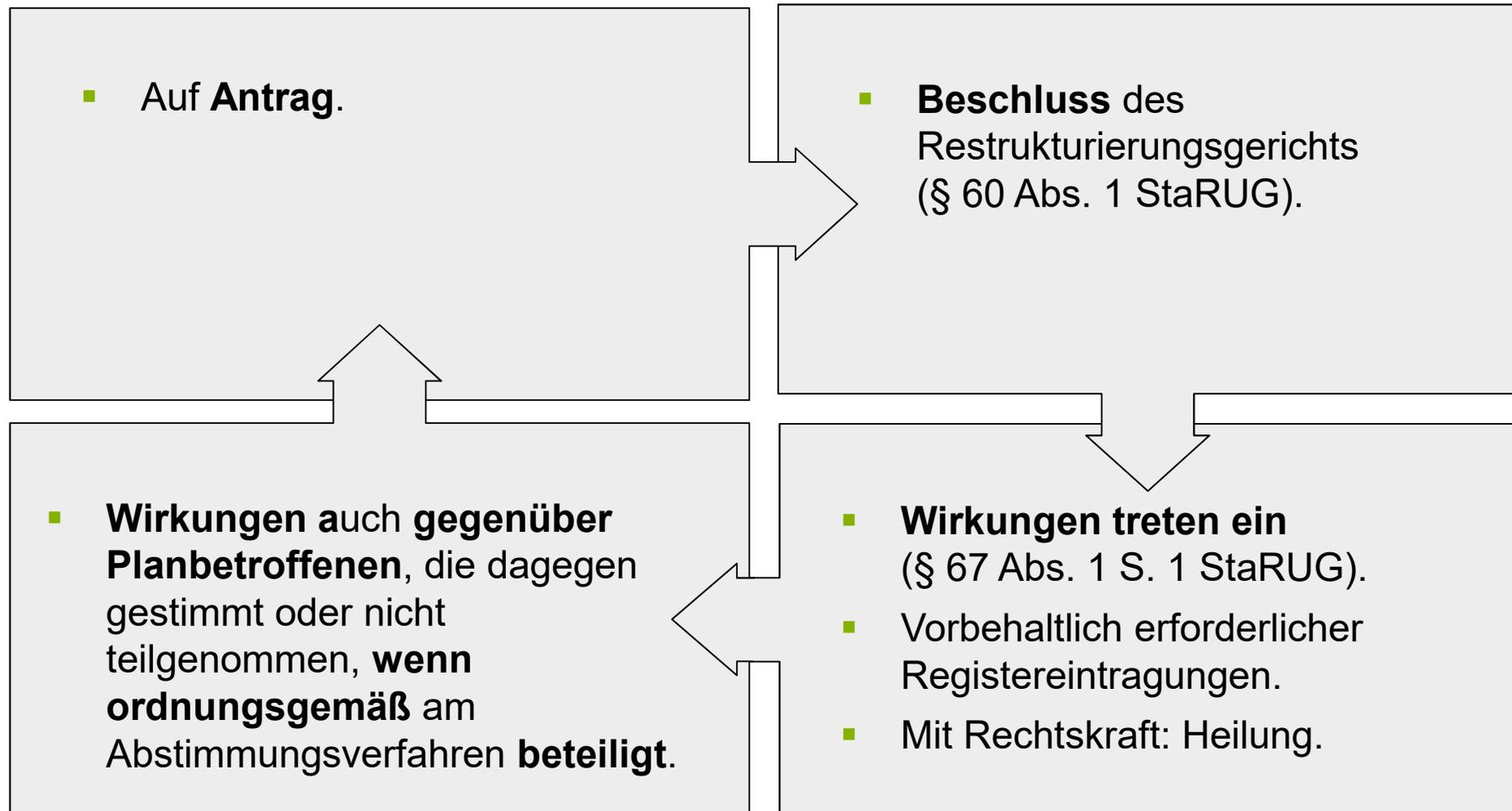
„Cram-down“

- **„Cram-down“: Gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidung (§ 26 StaRUG).**
- Nicht bei reinem Gesellschafterplan mit zwei Gruppen.
- Absolute Priorität (§ 27 StaRUG).

Antrag Planbetroffener auf Versagung der Planbestätigung

- Minderheitenschutz-Antrag setzt u.a. voraus (§ 64 StaRUG):
 - Voraussichtliche **Schlechterstellung**.

Planbestätigungsbeschluss





Aktenzeichen: 572 RES 1/23

BESCHLUSS

In der öffentlichen Restrukturierungssache d.

Softline AG, vertreten durch die Vorstände Holger Maul und Dennis Montanje, Gutenbergplatz 1, 04103 Leipzig
Registergericht: Amtsgericht Leipzig Register-Nr.: HRB 26381

- Schuldnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Heuking Kühn Lüer Wojtek PartGmbH**, Prinzregentenstraße 48, 80538 München, Gz.: 80798-23

ergeht am 27.11.2023 nachfolgende Entscheidung:

1. Der von der Schuldnerin vorgelegte Restrukturierungsplan vom 20.10.2023 in der Fassung vom 24.11.2023 wird bestätigt.
2. Eine Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts des Restrukturierungsplans erfolgt auf der Internetseite der Schuldnerin (<https://softline-group.de/artikel.zusammenfassung-des-wesentlichen-inhalt-des-restrukturierungsplans>).
3. Das Amt des Restrukturierungsbeauftragten endet mit Rechtskraft der vorliegenden Entscheidung

Gründe:

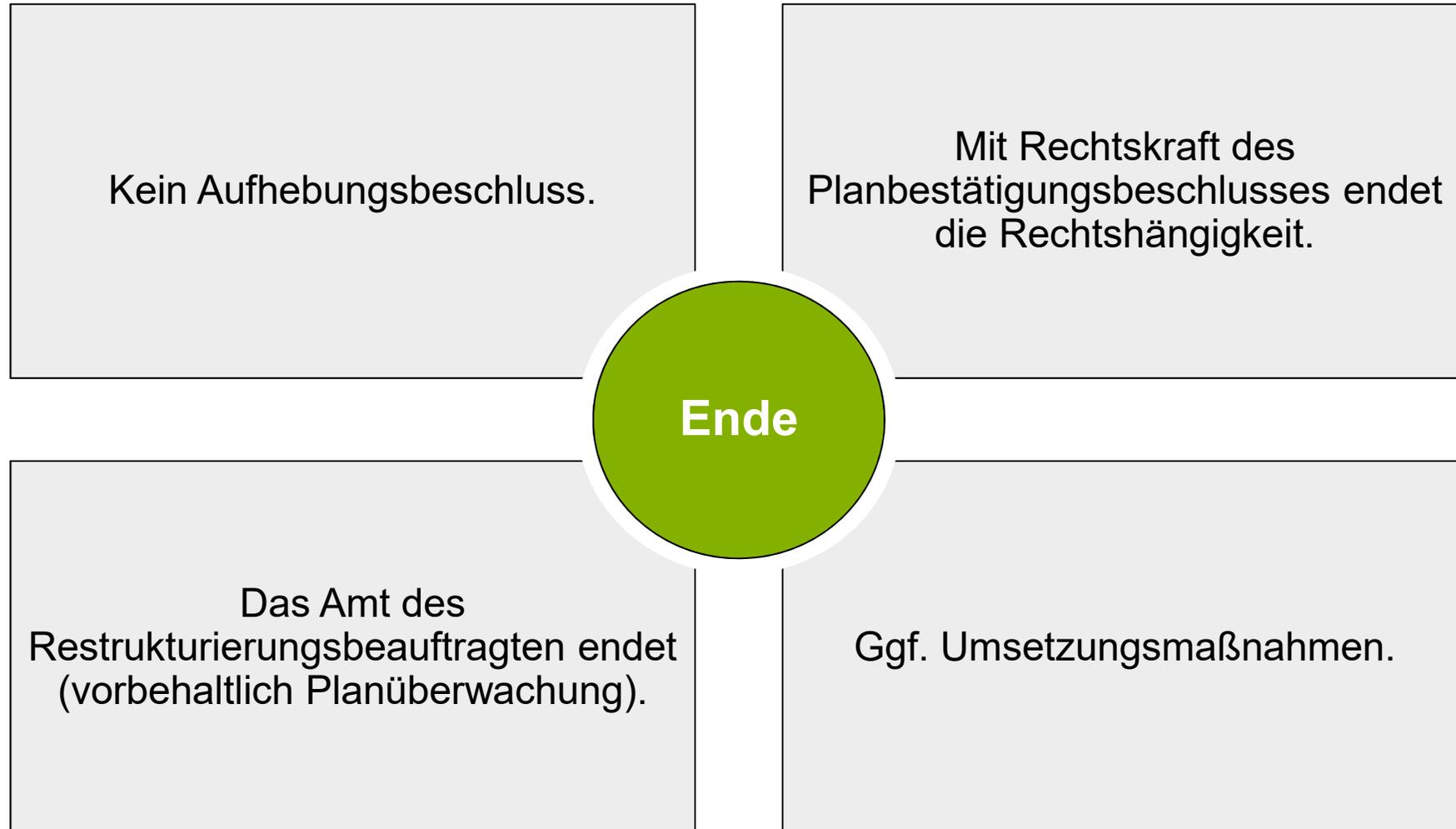
I.

Nach Anzeige eines Restrukturierungsvorhabens (§ 31 StaRUG) und Beantragung einer öffentlichen Restrukturierungssache (§ 84 StaRUG) hat die Schuldnerin den Restrukturierungsplan vom 20.10.2023 vorgelegt. Ein gerichtliches Vorprüfungsverfahren (§ 47 StaRUG) einschließlich Anhörungstermin, zu dem die Beteiligten geladen wurden, wurde auf Antrag der Schuldnerin durchgeführt. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde in einem gerichtlichen Hinweis zusammengefasst (§ 48 Abs.2 StaRUG). Hinsichtlich des Ergebnisses

Rechtsmittel Planbetroffener gegen Planbestätigungsbeschluss

- **Sofortige Beschwerde** setzt u.a. voraus (§ 66 StaRUG):
 - Planbetroffener macht **glaubhaft**, dass er durch den Restrukturierungsplan **wesentlich schlechter gestellt wird**.
- Rechtsmittelfrist: Zwei Wochen (plus zwei Tage wegen § 86 Abs. 1 S. 2 StaRUG: Bekanntmachung gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind).
- Freigabeverfahren möglich (§ 66 Abs. 5 StaRUG).

Beendigung





Ihr Ansprechpartner: **Prof. Dr. Georg Streit** Leiter der Praxisgruppe Restrukturierung & Insolvenzrecht



Prof. Dr. Georg Streit
Equity Partner
Leiter der Praxisgruppe
Insolvenzrecht &
Restrukturierung

Heuking Kühn Lüer Wojtek
Prinzregentenstraße 48
80538 München
T +49 89 540 31 227
F +49 89 540 31 527
g.streit@heuking.de

Tätigkeitsbereiche

- Restrukturierung & Insolvenzrecht
- Distressed M&A (Unternehmenstransaktionen in der Krise)
- Prozessführung (Haftungsklagen, Anfechtungsklagen, D&O-Versicherungsfälle, Insolvency Litigation)

Ausbildung und frühere Tätigkeiten

- Seit 1998 Rechtsanwalt, u.a. Insolvenzverwalterkanzlei, Syndikus DAX 30 Konzern, seit 2006 Partner und Praxisgruppenleiter HKLW
- 1995-1997 Referendariat in Mannheim, Düsseldorf und Denver, USA
- 1994-1995 Hochschulassistent in Mannheim (Dr. jur. 1996, Dissertation: Bankrecht, Insolvenzrecht)

Sonstiges

- Dozent für Sanierung und Insolvenzrecht an der Universität Mannheim (seit 2003), Ehrenprofessur (2009)
- Kommentierung der §§ 5 ff. StaRUG (Restrukturierungsplan) und §§ 217 ff. InsO (Insolvenzplan) im Uhlenbruck





Prof. Dr. Lucas F. Flöther

FLÖTHER & WISSING

Rechtsanwälte | Insolvenzverwaltung | Sanierungskultur

E-Mail: floether@floether-wissing.de

Unsere Praxisgruppen

- Arbeitsrecht
- Banking & Finance
- Energie
- Gesellschaftsrecht / M&A
- Health Care
- Immobilien & Bau
- Investmentfonds
- IP, Media & Technology
- Kapitalmarktrecht
- Kartellrecht
- Öffentlicher Sektor und Vergabe
- Private Clients
- Private Equity / Venture Capital
- Prozessführung / Schiedsgerichtsbarkeit

Restrukturierung

- Steuerrecht
- Transport, Verkehr & Infrastruktur
- Versicherungsrecht
- Vertriebsrecht
- Wirtschafts- und Steuerstrafrecht

Berlin

Kurfürstendamm 32
10719 Berlin
T +49 30 88 00 97-0
F +49 30 88 00 97-99

Düsseldorf

Georg-Glock-Straße 4
40474 Düsseldorf
T +49 211 600 55-00
F +49 211 600 55-050

Hamburg

Neuer Wall 63
20354 Hamburg
T +49 40 35 52 80-0
F +49 40 35 52 80-80

München

Prinzregentenstraße 48
80538 München
T +49 89 540 31-0
F +49 89 540 31-540

Chemnitz

Weststraße 16
09112 Chemnitz
T +49 371 38 203-0
F +49 371 38 203-100

Frankfurt

Goetheplatz 5-7
60313 Frankfurt am Main
T +49 69 975 61-0
F +49 69 975 61-200

Köln

Magnusstraße 13
50672 Köln
T +49 221 20 52-0
F +49 221 20 52-1

Stuttgart

Augustenstraße 1
70178 Stuttgart
T +49 711 22 04 579-0
F +49 711 22 04 579-44

Unsere Standorte

